

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Dr. Florian Toncar, Christian Dürr, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Thomas L. Kemmerich, Karsten Klein, Daniela Kluckert, Alexander Kulitz, Ulrich Lechte, Oliver Luksic, Alexander Müller, Christian Sauter, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Andrew Ullmann, Nicole Westig und der Fraktion der FDP**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/4455, 19/4858, 19/19/5159 Nr. 4, 19/5595 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 147 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht in anderen Steuergesetzen andere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind.“
2. § 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:  
Die Wörter „vier Jahre“ werden durch die Wörter „drei Jahre“ ersetzt.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Betriebsprüfung – Betriebsprüfungsordnung – (BpO 2000) vom 15. März 2000 (Bundesanzeiger Nr. 5, S. 368; BStBl I S. 368), die zuletzt durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 20.7.2011 (BStBl I S. 710) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
Es wird ein Satz 3 angefügt:  
„Gegenwartsnah ist ein Besteuerungszeitraum, der nicht weiter zurückliegt als

die zwei jüngsten Besteuerungszeiträume, für die der Steuerpflichtige eine Steuererklärung im Sinne des § 150 der Abgabenordnung abgegeben hat.

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 257 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren.“

Dem Artikel 9 „Änderung des Umsatzsteuergesetzes“ wird folgende neue Nummer hinzugefügt:

3. In § 14b Artikel 1 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Elfte Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Elfter Abschnitt

Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Vermeidung von  
Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur  
Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Artikel 47

§ 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Artikelnummer, Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] gilt erstmals für Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist nach § 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.“

Das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19a wird wie folgt gefasst:

„§ 147 Absatz 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Artikelnummer, Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] gilt erstmals für Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist nach § 147 Absatz 3 der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.“

Berlin, den 6. November 2018

**Christian Lindner und Fraktion**

## Begründung

Momentan besitzt das Finanzamt die Möglichkeit, festzulegen, welche Besteuerungsjahre innerhalb der Festsetzungsfrist nach § 169 der Abgabenordnung (AO) geprüft werden. Demnach können Besteuerungsjahre, die bis zu fünf Kalenderjahre zurückliegen, einer Prüfung unterzogen werden. Dieser große Zeitraum zwischen zwei Prüfungen stellt gerade kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) vor große Probleme, da sie in der Regel nicht über die gleichen betrieblichen Möglichkeiten im Bereich des Rechnungswesens verfügen wie große Unternehmen. Die KMU würden von einer zeitlichen Begrenzung der Rückwirkung von Betriebsprüfungen in besonderem Maße profitieren. Denn im Gegensatz zu Unternehmen der höchsten Größenklasse sind bei KMU die Prüfungszeiträume teilweise sehr groß, d. h., eine Prüfung findet lediglich alle fünf Jahre oder noch seltener statt. Um eine Regelung einzuführen, welche die Außenprüfung von Betrieben durch die Finanzbehörden auf maximal drei rückwirkend geprüfte Steuerjahre begrenzt, ist eine Anpassung von § 169 AO vorzunehmen.

Bei Prüfungen, die zeitnah zum Besteuerungsjahr stattfinden, haben Unternehmen frühzeitig endgültige Abschlüsse ihrer Steuerzahlungen, und die Finanzverwaltung kann besser mit diesen planen. Fehler in den Abschlüssen werden eher erkannt und lassen sich somit auch schneller korrigieren. Ebenso werden Steuersünder schneller bestraft, was die Akzeptanz des Rechtsstaates stärken könnte.

Auch für die Finanzverwaltung ergeben sich Vorteile durch eine größere zeitliche Nähe der Außenprüfungen zum jeweiligen Besteuerungsjahr. Einerseits können sich Finanzprüferinnen und -prüfer durch einen kürzeren Prüfungszeitraum schneller mit dem jeweiligen Unternehmen vertraut machen, da ihnen die Arbeitsabläufe im Unternehmen besser bekannt sind. Andererseits können Steuerpflichtige einfacher Auskunft auf Fragen der Prüfer geben. Damit eine zeitliche Nähe der Betriebsprüfung gewährleistet werden kann, ist eine Änderung des § 4a der Betriebsprüfungsordnung notwendig.

Darüber hinaus stellen die Dokumentations- und Aufbewahrungsfristen für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft eine enorme Belastung dar. Nach § 257 des Handelsgesetzbuches (HGB) müssen Selbstständige und Unternehmen ihre Unterlagen bis zu zehn Jahre aufbewahren. Die Bundesregierung hatte bereits im Jahr 2011 im Rahmen einer Studie des Statistischen Bundesamtes die Kosten der Wirtschaft für die Lagerung sowie das Aussortieren und Vernichten der Dokumente auf jährlich rund 24 Mrd. Euro beziffert. Die daraus resultierende Entscheidung der damaligen Bundesregierung, die Aufbewahrungsfristen auf acht beziehungsweise sieben Jahre zu verkürzen, hätte laut Normenkontrollrat eine Bürokratieentlastung von 2,5 Mrd. Euro zur Folge gehabt. Diese Entscheidung wurde vom Gesetzgeber jedoch nicht mehr verwirklicht. Um die Belastung durch Aufbewahrungsfristen zu verringern, ist daher auch eine Änderung des § 257 HGB sowie des § 14b des Umsatzsteuergesetzes notwendig.

